

## Gesetzentwurf

### der Fraktion der SPD

## Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

### A. Zielsetzung

Die einfach-gesetzlich normierte Schuldenbremse in § 18 der Landeshaushaltsordnung (LHO) soll durch den Gesetzgeber für den Fall klarer gefasst werden, dass die zulässige Kreditaufnahme einen negativen Wert erreicht. Dies war erstmals für das laufende Haushaltsjahr 2017 der Fall und wurde durch die Landesregierung umgesetzt, indem sie in der Rechtsverordnung zur zulässigen Kreditaufnahme nach § 18 LHO vom 13. Dezember 2016 einen neuen Rechtsbegriff, nämlich den der impliziten Verschuldung, eingeführt hat, ohne § 18 LHO selbst zu ändern. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die unbestimmte Rechtslage der genannten Rechtsverordnung der Exekutive durch eine von der Legislative zu entscheidende Ergänzung in § 18 Landeshaushaltsordnung ersetzt werden.

### B. Wesentlicher Inhalt

Einer durch § 18 LHO vorgeschriebenen Verpflichtung zur Tilgung von Schulden kann das Land nur dadurch nachkommen, dass Kreditmarktschulden getilgt, Nettobauinvestitionen getätigt oder Geldvermögen zur Finanzierung künftiger Pensionsausgaben bzw. künftiger Nettobauinvestitionen angespart werden.

### C. Alternativen

Beibehaltung des unbefriedigenden Status-Quo, der die Verpflichtung zur Schuldentilgung unbestimmt lässt und ausgerechnet beim Königsrecht des Parlaments die Machtbalance zwischen Exekutive und Legislative auf unzulässige Weise zu Gunsten der Exekutive verschiebt.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung**

### Artikel 1

#### Änderung der Landeshaushaltsordnung

§ 18 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1030, 1031) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Vermindert sich durch die Verrechnungen nach Absatz 2 die zulässige Kreditaufnahme auf einen negativen Wert, so ergibt sich in dieser Höhe eine Verpflichtung zum Schuldenabbau. Dieser Schuldenabbau kann nur durch die Tilgung von Kreditmarktschulden des Landes, durch Bauinvestitionen, die die kalkulierten Abschreibungen auf das bestehende Anlagevermögen übersteigen (Nettobauinvestitionen) oder durch die Zuführung von Mitteln an Rücklagen oder Fonds erfolgen, aus denen Entnahmen zur Finanzierung von Nettobauinvestitionen und Pensionsausgaben getätigt werden.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

17. 10. 2017

Stoch, Gall, Hofelich  
und Fraktion

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

Mit der Rechtsverordnung zur zulässigen Kreditaufnahme nach § 18 LHO vom 13. Dezember 2016 und mit der Auslegung des § 18 LHO, wie sie in der Stellungnahme der Landesregierung zu dem Antrag der Fraktion der SPD (Drucksache 16/1830) zum Ausdruck kommt, hat die Landesregierung die einfach-gesetzlich normierte Schuldenbremse, wie sie im Jahr 2012 beschlossen worden ist, neu interpretiert, ohne § 18 LHO selbst zu ändern.

Diese neue Interpretation der einfach-gesetzlich normierten Schuldenbremse ist einerseits aus ökonomischer Sicht grundsätzlich nachvollziehbar, andererseits aufgrund ihrer Unbestimmtheit hoch problematisch. Dass der Abbau eines Sanierungsstaus bei Landesliegenschaften und Landesstraßen zum Abbau der impliziten Verschuldung beiträgt, ist unumstritten. Dass mit Investitionszuschüssen an Kommunen zur Finanzierung von Ersatzinvestitionen im ÖPNV implizite Schulden des Landes getilgt würden, ist aber falsch und widerspricht klar der einfach-gesetzlich normierten Schuldenbremse. Auf diesen Umstand hat auch der Rechnungshof in seiner jüngsten Denkschrift hingewiesen.

Hinzu kommt, dass die Landesregierung der Auffassung ist, dass nur mit Ausgaben, die zusätzlich zu „bestehenden Ansätzen“ vorgesehen sind, der Tilgungsverpflichtung in § 18 LHO nachgekommen werden könnte (vgl. Stellungnahme der Landesregierung zu dem Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 16/1830). Problematisch ist dabei, auf was sich die Landesregierung beim Kriterium der Zusätzlichkeit bezieht.

Die Vorjahreswerte sind mit bestehenden Ansätzen offensichtlich nicht gemeint, sonst könnten die im Staatshaushaltsplan 2017 im Vergleich zum Vorjahr reduzierten Ausgabeermächtigungen für den staatlichen Hochbau nicht mit einem Teilbetrag als Beitrag zur Tilgung impliziter Schulden gewertet werden.

Stattdessen orientiert sich die Landesregierung beim Kriterium der Zusätzlichkeit offensichtlich auf bislang in der Finanzplanung vorgesehene Ansätze, die dem Gesetzgeber aber im Einzelnen gar nicht bekannt sind und über die ausschließlich die Exekutive und nicht die Legislative entscheidet.

Dieses Verständnis ist nicht nur aus ökonomischen Gründen abwegig. Es ist auch aus ganz grundsätzlichen Gründen problematisch, weil es die Machtbalance zwischen Exekutive und Legislative einseitig und unangemessen zu Gunsten der Exekutive verschiebt.

### *B. Einzelbegründung*

#### Zu Artikel 1 – Änderung der Landeshaushaltsordnung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird klar geregelt, wie der Tilgungsverpflichtung in § 18 LHO nachgekommen werden kann.

Schulden werden nur dann getilgt, wenn

- Kreditmarktschulden getilgt werden,
- Nettobauinvestitionen getätigt werden oder
- Rücklagen oder Fonds Mittel zugeführt werden, aus denen zu einem späteren Zeitpunkt Entnahmen zur Finanzierung von Nettobauinvestitionen und Pensionsausgaben getätigt werden.

Nettobauinvestitionen liegen in der Höhe vor, in der die gesamten Ausgaben in der Hauptgruppe 7 und der Gruppierungsnummer 517 das Niveau der kalkulierten

Abschreibungen von 650 Mio. Euro p. a. überschreiten (vgl. Drucksache 15/155: Kassensturz, Seiten 20 und 21). Die Höhe der kalkulierten Abschreibungen ist für die einzelnen betreffenden Haushaltsjahre von der Landesregierung zu ermitteln und vorzulegen.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.